

An alle
APS-Standorte

MITTEILUNG

APS - Planung des Religionsunterrichts 2022/2023

Sehr geehrte Frau Direktorin! Sehr geehrter Herr Direktor!

Die Bildungsdirektion möchte mit diesem Schreiben für die Planung des Religionsunterrichts in APS auf schul- und dienstrechtliche Belange zu dessen Organisation hinweisen und aus diversen Gesetzen übersichtlich zusammenfassen.

Grundlage aller untenstehenden Punkte ist, soweit nicht anders angegeben, das Rundschreiben 5/2021 des Ministeriums und das Religionsunterrichtsgesetz. Weiters wurde beim Verfassen auf die Broschüre „Religion in der Schule“ des Erzbischöflichen Amtes für Schule und Bildung zurückgegriffen.

Pflichtgegenstand

- Für alle Schüler/innen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand.
- Derzeit sind in Österreich folgende Kirchen und Religionsgesellschaften gesetzlich anerkannt (Quelle: Anhang A zum RS_5_2021)
 - Katholische Kirche (mit folgenden Riten):
 - römisch-katholisch (röm.-kath.)
 - maronitisch-katholisch
 - italo-albanisch
 - chaldäisch-katholisch
 - syro-malabar-katholisch
 - koptisch-katholisch
 - armenisch-katholisch (armen.-kath.)
 - syrisch-katholisch
 - äthiopisch-katholisch
 - syro-malankar-katholisch
 - melkitisch-katholisch
 - ukrainisch-katholisch
 - ruthenisch-katholisch
 - rumänisch-katholisch
 - griechisch-katholisch (griech.-kath.)
 - byzantinisch-katholisch
 - bulgarisch-katholisch
 - slowakisch-katholisch
 - ungarisch-katholisch

- Evangelische Kirche A.B.
 - evangelisch A.B. (evang. A.B.)
 - Evangelische Kirche H.B.
 - evangelisch H.B. (evang. H.B.)
 - Altkatholische Kirche Österreichs
 - altkatholisch (altkath.)
 - Orthodoxe Kirche in Österreich
 - Orthodox (orth.)
 - Armenisch-apostolische Kirche in Österreich
 - armenisch-apostolisch (armen.-apostol.)
 - Syrisch-orthodoxe Kirche in Österreich
 - syrisch-orthodox (syr.-orth.)
 - Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich
 - koptisch-orthodox (kopt.-orth.)
 - Israelitische Religionsgesellschaft
 - israelitisch (israel.)
 - Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich
 - evangelisch-methodistisch (EmK)
 - Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage
 - Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Kirche Jesu Christi HLT)
 - Neuapostolische Kirche in Österreich
 - neuapostolisch (neuapostol.)
 - Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (islam. (IGGÖ))
 - Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft
 - buddhistisch (buddhist.)
 - Jehovas Zeugen in Österreich
 - Jehovas Zeugen (Jehovas Zeugen)
 - Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (ALEVI)
 - Freikirchen in Österreich (FKÖ)
- Zudem gibt es sogenannte „eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften“, die aber nicht das Recht haben, schulischen Religionsunterricht abzuhalten. Derzeit gibt es in Österreich folgende eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften (Quelle: Anhang B zu RS_5_2021):
 - Alt-Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (AAGÖ)
 - Bahá'í-Religionsgemeinschaft Österreich (Bahai)
 - Die Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung – in Österreich (Christengemeinschaft)
 - Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich (hinduistisch)
 - Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (islam. (SCHIA))
 - Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten (Adventisten)
 - Österreichische Sikh Glaubensgemeinschaft (Sikh)
 - Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich (Pfk Gem. Gottes iÖ)
 - Vereinigte Pfingstkirche Österreichs (VPKÖ)
 - Vereinigungskirche in Österreich

Die Teilnahme von Schüler/innen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, am Religionsunterricht einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft ist nicht erlaubt.

- Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn es eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Leitungen der Kirche oder Religionsgesellschaft gibt, die darauf abzielt, dass die Kirche oder Religionsgesellschaft den Religionsunterricht einer anderen Kirche oder Religionsgesellschaft als eigenen konfessionellen Religionsunterricht anerkennt (z.B. Projekt DKRU). Konkrete Informationen dazu können bei der Fachinspektion der kath. oder evang. Kirche eingeholt werden.

Religionsunterricht in der Vorschule

- Der Religionsunterricht wird in der Vorschule als verbindliche Übung (§ 8 lit f Schulorganisationsgesetz) geführt, d.h. der Besuch ist für Angehörige einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft, solange keine Befreiung (bzw. Abmeldung) vorliegt, verpflichtend, wobei die Teilnahme nicht benotet wird.

Unterrichtssprache

- Gemäß § 16 SchUG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Religionsunterrichtsgesetz hat der Unterricht in deutscher Sprache (Sprachkenntnisse der Religionslehrer/innen zumindest Niveau C1 nach dem Europäischen Referenzrahmen) stattzufinden.

Besetzung von Religionslehrer/innen

- Die Religionslehrer/innen dürfen den Unterricht an einer Schule nur auf Grund einer schriftlichen Zuweisung der Kirchen/Religionsgesellschaften und einer Dienstantrittsmeldung seitens der BD für Wien aufnehmen!
- Vor der Neuanstellung von Religionslehrer/innen muss eine Online- Bewerbung durchgeführt werden. Mindestens eine Woche vor dem gewünschten Dienstantritt, muss von der jeweiligen Glaubensgemeinschaft ein „Dienstbrief“ mit Angabe von Stunden und Schule an Frau ADir Mader (Präs. 4a-2) gesendet werden (ebenso Nachweise über die Ablegung von Befähigungsprüfungen anstelle von Lehramtsprüfungszeugnissen).
- Vor der Anstellung von Religionslehrer/innen mit „nicht deutscher Muttersprache“ ist der Nachweis über Deutschkenntnisse im Niveau C 1 vorzulegen. (Gesamteuropäischer Referenzrahmen für Sprachen)
- Das Ansuchen um Erteilung der Nachsicht des Erfordernisses der Staatsbürgerschaft (auch Verlängerung!) ist von der jeweiligen Religionsgemeinschaft/kirchlichen Schulbehörde samt der zugehörigen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig der BDfW vorzulegen, damit das Ansuchen geprüft und spätestens bis 30.6. des vorangehenden Unterrichtsjahres dem BMBWF übermittelt werden kann.
- Mit Beginn des Schuljahres 21/22 wurde die administrative Abwicklung des Religionsunterrichtes - die Erhebung der teilnehmenden Schüler/innen, die Zusammenziehung von Klassen zu Schülergruppen, die Teilnahme von orB Schüler/innen uvm - von der Bildungsdirektion Wien in Zusammenarbeit mit den Kirchen und Religionsgesellschaften ausschließlich über WISION abgewickelt. Es gibt keine Erhebungsblätter mehr. Die Anzahl der Schüler/innen wird in der 2. Schulwoche ab Donnerstag über die Präs IV zentral an die Glaubensgemeinschaften übermittelt.

Dienstverhältnisse von Religionslehrer/innen

- Es gibt bei Religionslehrer/innen folgende Dienstverhältnisse:
 - kirchlich bestellte Religionslehrer/innen (Dienstgeber Kirche oder Religionsgesellschaft)
 - Vertragslehrer/innen im Dienst der öffentlichen Hand
 - im alten Dienstrecht: befristet ILL oder unbefristet IL
 - im neuen Dienstrecht: befristet PD oder unbefristet PD
 - pragmatisierte Lehrer/innen (auslaufend) im Dienst der öffentlichen Hand
 - an Privatschulen: Vertragslehrer/innen nach § 19(3) Privatschulgesetz
- Religionslehrer/innen dürfen, egal in welchem Dienstverhältnis sie sich befinden, nur dann Religionsunterricht erteilen, wenn sie von der jeweils zuständigen kirchlichen oder religionsgesellschaftlichen Behörde per entsprechender Bestätigung als zur Erteilung des RU befähigt und ermächtigt erklärt worden sind.
- Kirchlich bestellte Religionslehrer/innen können aufgrund ihres Dienstverhältnisses ausschließlich im Religionsunterricht eingesetzt werden und können keine anderen Tätigkeiten (z.B. Erteilung von unverbindlichen Übungen o.ä.) übernehmen. Für vertragliche oder pragmatisierte Religionslehrer/innen hingegen ist dies grundsätzlich möglich.

Dienst- und Meldepflichten bei Religionslehrer/innen

- Religionslehrer/innen, auch kirchlich bestellte, haben grundsätzlich die gleichen Dienstpflichten wie LehrerInnen aller anderen Gegenstände. Einige Beispiele:
 - Die Jahresplanung ist der Schulleitung der Stammschule am Beginn des Schuljahres (spätestens bis Ende September) vorzulegen und von dieser gegenzuzeichnen.
 - Die Religionslehrer/innen im alten Dienstrecht haben das Formular betreffend Jahresnorm auszufüllen und der Leitung an der Stammschule zu übergeben („Bereich 3“)
 - Bei Sammelunterricht, in dem Schüler/innen mehrerer Schulen zusammengefasst werden:
 - Listen über die Abwesenheit der Schüler/innen müssen verpflichtend ohne Aufforderung monatlich der Herkunftsschule übermittelt werden.
 - Die Religionslehrer/innen haben die Beurteilungen der Leistung der Schüler/innen rechtzeitig vor der Semester- bzw. Jahresschlusskonferenz den Schulleitungen der Herkunftsschule schriftlich bekannt zu geben.
 - Das Frühwarnsystem (häufige Abwesenheit, Auffälligkeiten bei der Leistung oder beim Verhalten der Schüler/innen) ist rechtzeitig umzusetzen und mit den Erziehungsberechtigten ist nachweislich in Kontakt zu treten.
 - Das SchUG ist ebenso wie die LBVO für die Beurteilung der Schüler/innen unbedingt einzuhalten (z. B. kein „Nicht beurteilt“ am Ende des Schuljahres ohne Feststellungsprüfung!)
 - Die Religionslehrer/innen haben ihrer Verpflichtung zur Beaufsichtigung der Schüler/innen unbedingt nachzukommen! Beginn der Beaufsichtigung 15 Minuten vor der 1. Unterrichtsstunde! (auch bei Nachmittagsunterricht!)
 - Die Religionslehrer/innen sind verpflichtet, zumindest an den wesentlichen Konferenzen der Stammschule teilzunehmen (Eröffnungs-, Schulbuch-, QMS-Klassifikationskonferenzen).
 - Die Religionslehrer/innen haben eine allfällige Abwesenheit aus begründetem Anlass (z.B. Krankheit) rechtzeitig zu melden, so dass die am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler/innen von der Absage des Religionsunterrichtes verständigt werden können.
 - Die Abwesenheit der Religionslehrer/innen ist der Stammschule, der jeweiligen Religionsgemeinschaft und auch der Schulleitung, an der der Religionsunterricht stattfindet, zu melden.

- Die schulautonom freien Tage sind im Regelfall an der Stammschule bei stundenplanmäßiger Einteilung zu konsumieren, nicht an anderen Schulen! In Ausnahmefällen können individuelle Lösungen gefunden werden. Dies ist zwischen den betroffenen Schulleitungen zu koordinieren.
- Achtung: Bei kirchlich bestellten Religionslehrer/innen ist der Dienstgeber die jeweilige Kirche oder Religionsgesellschaft, nicht der Staat. Deshalb müssen alle (Melde-) Pflichten gegenüber der Kirche oder Religionsgesellschaft erfüllt werden. Für Lehrer/innen, die an Privatschulen nach § 19(3) angestellt werden, ist der jeweilige Schulerhalter der Dienstgeber. Die Meldepflichten sind daher diesem gegenüber zu erfüllen.

Beaufsichtigung über den Religionsunterricht

- Inhaltlich unterstehen RL den Vorschriften des Lehrplanes bzw. den kirchlichen oder religionsgesellschaftlichen Vorschriften, deren Einhaltung ausschließlich von den Fachinspektor/innen überprüft werden darf.
- In der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit unterstehen die Religionslehrer/innen den allgemeinen staatlichen schulrechtlichen Vorschriften. Die Überprüfung des Religionsunterrichtes in organisatorischer Hinsicht ist daher jederzeit durch Schulleitung oder Schulaufsicht möglich.

Abmeldungen vom Religionsunterricht

- Alle Schüler/innen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, sind zum Besuch des Pflichtgegenstandes Religion verpflichtet. Mit dem vollendeten 14. Lebensjahr haben diese Schüler/innen das Recht, sich vom Pflichtgegenstand Religion abzumelden. Vor Vollendung des 14. Lebensjahres können die Erziehungsberechtigten ihren Sohn / ihre Tochter abmelden.
- Die Möglichkeit, sich abzumelden, basiert auf der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Jede Beeinflussung der Entscheidung der Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigten ist in Hinblick auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu unterlassen. Das heißt zum Beispiel, dass seitens der Schulstandorte keine vorgefertigten Formulare für die Abmeldung vom Religionsunterricht zur Verfügung gestellt werden dürfen.
- Die Abmeldung ist als formloses Schreiben bei der Schulleitung abzugeben. Sie gilt jeweils nur für ein Schuljahr.
- Die Abmeldung ist jeweils zu Beginn des Schuljahres an den ersten fünf Kalendertagen möglich. Eine Abmeldung nach dieser Frist ist ungültig. Da es sich um eine staatlich vorgegebene Frist handelt, können auch die Kirchen und Religionsgesellschaften keine Ausnahmen genehmigen.
- Erfolgt der Eintritt eines Schülers/einer Schülerin erst während des Schuljahres (z.B. bei Auslandsaufenthalt oder Krankheit), so beginnt die Frist mit dem Tag des tatsächlichen Schuleintritts. Achtung: Ein Wechsel der Schule während des Schuljahres gilt nicht als Schuleintritt in diesem Sinn.

- Ein Widerruf der Abmeldung ist jederzeit möglich und erfolgt wie die Abmeldung selbst schriftlich bei der Schulleitung. Die Verpflichtung, den Pflichtgegenstand Religion zu besuchen, lebt ab dem Zeitpunkt des Widerrufs wieder auf. Wenn der/die Religionslehrer/in zu dem Schluss kommt, dass sie/er eine Beurteilung des Schülers /der Schülerin aufgrund der Leistungen, die dieser / diese während der Zeit seiner/ihrer Teilnahme am Religionsunterricht erbracht hat, nicht für die ganze Schulstufe vornehmen kann, ist eine Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfung (§ 20 Schulunterrichtsgesetz) vorzunehmen. Dies ist dem Schüler/der Schülerin mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin mitzuteilen. Die Prüfung ist nach den Vorschriften des § 21 Leistungsbeurteilungsverordnung durchzuführen.
- An Privatschulen werden Schüler/innen im Wege eines Aufnahmevertrages aufgenommen. Katholische Privatschulen vereinbaren in diesem in der Regel mit den Erziehungsberechtigten, dass ein Schüler /eine Schülerin, der/die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, den jeweils eigenen Religionsunterricht als Pflichtgegenstand besuchen muss. Insofern besteht im Allgemeinen aufgrund des Aufnahmevertrages an katholischen Privatschulen keine Abmeldemöglichkeit; im Einzelnen ist der jeweilige Aufnahmevertrag zu berücksichtigen.

Freigegegenstand Religion

- Schüler/innen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können sich selbst zum Freigegegenstand anmelden, davor erfolgt die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten.
- Die Frist dazu ist jeweils zu Beginn des Schuljahres innerhalb der ersten fünf Kalendertage. Eine Anmeldung nach den ersten fünf Kalendertagen ist ungültig.
- Die Anmeldung ist als formloses Schreiben bei der Schulleitung abzugeben und gilt jeweils nur für ein Schuljahr.
- Angemeldete Schüler/innen zählen als teilnehmende Schüler/innen für die Berechnung der Anzahl der Wochenstunden des Religionsunterrichts.
- Eine Abmeldung vom Freigegegenstand Religion während des Schuljahres ist nicht möglich, da das Schulunterrichtsgesetz eine Abmeldung von Freigegegenständen generell nicht vorsieht.
- Allgemein gibt es in der VS keine Freigegegenstände, sondern (neben Pflichtgegenständen) verbindliche und unverbindliche Übungen. Religion wird hingegen aufgrund der Regelungen des RS Nr. 5/2021 des BMBWF auch an VS als Freigegegenstand geführt.

Beaufsichtigung von Schüler/innen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, durch die/den Religionslehrer/in

- Laut Rundschreiben Nr. 5/2021 des BMBWF ist es organisatorisch anzustreben, dass Schüler/innen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, während dieser Zeit nicht im Klassenverband verbleiben.
- Wenn Schüler/innen der Aufsichtspflicht unterliegen und die Erfüllung der Aufsichtspflicht nur durch Anwesenheit im Religionsunterricht gewährleistet werden kann, ist hier eine Ausnahme vorzusehen, allerdings hat die Schule davor alle anderen organisatorischen Möglichkeiten zu prüfen. Zu beachten ist dabei, dass eine Beaufsichtigung von abgemeldeten Schüler/innen im Religionsunterricht prinzipiell der Glaubens- und Gewissensfreiheit widerspricht.
Die Beaufsichtigung ist eine schulorganisatorische Frage, das heißt die Entscheidung darüber obliegt der Schulleitung im Rahmen der genannten Vorgaben.

- Wenn Schüler/innen im Religionsunterricht beaufsichtigt werden, sind sie grundsätzlich seitens des/der Religionslehrer/in nicht in den Religionsunterricht einzubinden.
- Werteinheiten, die für die Beaufsichtigung notwendig sind, sind bei der BD anzufordern.

Wochenstundenanzahl

- Grundlage der Anzahl der Wochenstunden für den Religionsunterricht und die allfällige Bildung von Religionsunterrichtsgruppen ist § 7a RelUG.
- Anmerkung: Bei der Erstellung der Gruppen ist von Seiten der Schulleitung auf Wirtschaftlichkeit zu achten.
- Der Religionsunterricht ist gesetzlich im Ausmaß von zwei Wochenstunden vorgesehen. Schulen können nicht autonom über das Wochenstundenausmaß des Religionsunterrichtes verfügen.

Im RelUG wird allerdings geregelt, dass der Religionsunterricht nur im Ausmaß von einer Woche stunde stattfindet, wenn am Religionsunterricht eines Bekenntnisses in einer Klasse

- weniger als 10 Schüler/innen, die zugleich
- weniger als die Hälfte aller Schüler/innen in dieser Klasse sind,

teilnehmen. **Zu den teilnehmenden Schüler/innen im Sinne des § 7a RelUG gehören auch Schüler/innen, die zum Religionsunterricht als Freigegenstand angemeldet sind.**

- Eine Woche stunde kommt zustande, wenn
 - am Religionsunterricht vier oder drei Schüler/innen teilnehmen, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler/innen der Klasse sind und
 - keine höhere Schüler/innenzahl durch Bildung einer Religionsunterrichtsgruppe erreicht werden konnte.

In diesem Fall erhält der/die Religionslehrer/in allerdings nur die Bezahlung für die Woche stunde, aber keine Erstattung der Reisekosten.

Bildung der Gruppen:

- Wenn in einer Klasse weniger als drei Schüler/innen, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler/innen der Klasse sind, am Religionsunterricht teilnehmen würden, und keine Religionsunterrichtsgruppe gebildet werden kann, kommt kein Religionsunterricht zustande.
- Wenn am Religionsunterricht weniger als die Hälfte der Schüler/innen einer Klasse teilnehmen, können mit den Schüler/innen desselben Bekenntnisses einer anderen Klasse oder Schule (auch schulartenübergreifend) Religionsunterrichtsgruppen gebildet werden. Dies muss vom Standpunkt der Schulorganisation sowie des Religionsunterrichtes vertretbar sein. **Es muss darüber Rücksprache mit der zuständigen Fachinspektion gehalten werden.**
- Wenn während des Schuljahres Schüler/innen zum Religionsunterricht hinzukommen oder wegfallen (Widerruf der Abmeldung, Schulwechsel etc.), stellt sich die Frage, ob sich die Wochenstundenzahl ändert. Dies wird von der Bildungsdirektion schulartenspezifisch unterschiedlich gehandhabt und ist grundsätzlich bis maximal 1.10. möglich. Im Einzelfall wird um Rückfrage bei der zuständigen Fachinspektion ersucht.
- Die Schulleiter/innen legen in WiSion in der Klassen- und Gruppeneinteilung alle notwendigen Religionsgruppen an. Diese müssen mit einer zentral vorgegebenen Religionskategorie/Kirchen- und Religionsgesellschaft versehen werden.

- Grundsätzlich ist der Religionsunterricht nach den Budgetgrundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu planen.

Religionsunterricht in den ersten Schulwochen

- Nach Beendigung der 1. Schulwoche und nach Kenntnis der tatsächlich teilnehmenden Schüler/innen am jeweiligen Religionsunterricht werden die Schüler/innen den angelegten Religionsgruppen (Gegenstandsgruppen) in WiSion von den Schulleiter/innen zugeordnet und bis Ende der 2. Schulwoche durch die Präs IV an die Glaubensgemeinschaft übermittelt.
- Bis zu dieser Festsetzung ist für die 1. Klassen bzw. Jahrgänge einer Schule sowie für die 5. Klassen der AHS der Religionsunterricht mit dem im Lehrplan festgesetzten Wochenstundenausmaß, für die anderen Klassen zumindest in dem im vorangegangenen Schuljahr tatsächlich bestehenden Wochenstundenausmaß vorzusehen. Der lehrplanmäßige Religionsunterricht ist nach Maßgabe der Möglichkeiten mit Beginn des Schuljahres vorzusehen.
- Den Religionslehrer/innen ist innerhalb der Abmeldefrist die Möglichkeit einzuräumen, in den für sie in Aussicht genommenen Klassen, zumindest jedoch in den 1. Klassen bzw. 1. Jahrgängen Religionsunterricht zu halten, bei welchem die Schüler/innen des betreffenden Bekenntnisses anwesend sind. Sofern die Abhaltung eines Unterrichts in der ersten Schulwoche nicht organisiert werden kann, muss den Religionslehrer/innen zumindest die Möglichkeit gegeben werden, sich bei den betreffenden Schüler/innen vorzustellen.
- Schüler/innen, die im Rahmen von Sammelgruppen an anderen Schulen den Religionsunterricht besuchen, werden von der jeweiligen Religionsfachaufsicht (ab der 2. Schulwoche) dem vorgesehenen Standort zugeteilt. Gleichzeitig hat ein Informationsmail an alle betroffenen Schulen zu ergehen.
- Nach Ablauf der Frist für die Religionsabmeldungen am Ende der ersten Schulwoche fasst die Schulleitung die Schüler/innen der jeweiligen Religionsgemeinschaften zu Gruppen zusammen. Bei klassen-, schulstufen- oder schulartenübergreifenden Gruppen ist im Sinne von §7a Religionsunterrichtsgesetz Rücksprache mit der jeweiligen Fachinspektion zu halten. Bei Auffassungsunterschieden ist SQM Dipl. Päd. Stephan Maresch, BEd Ansprechpartner der staatlichen Schulaufsicht in der Bildungsdirektion. Nach den Richtlinien von §7a Religionsunterrichtsgesetz werden in WiSion in weiterer Folge automatisch die entsprechenden Unterrichtsstunden berechnet. Diese Stunden werden den Religionslehrer/innen zugeordnet. Nach gemeinsamer Überprüfung mit den Religionslehrpersonen werden diese Stunden von der Schule freigegeben. Die übergeordneten Stellen können auf die entsprechend freigegebenen Daten zugreifen und gegebenenfalls korrigierend eingreifen.

Nach Freigabe der Religionsgemeinschaften und Freigabe seitens der BD f. W. erhalten die Schulen die benötigten Religionsstunden, die Religionslehrer/innen ihre Stundenpläne.

- Der Unterricht beginnt spätestens in der zweiten Schulwoche.
- Die Lehrperson hat ab dem 1. Schultag seinen Dienst nachweislich zumindest an der Stammschule anzutreten.

Religionsunterricht in den Zeugnissen und Schulnachrichten

- Der Pflichtgegenstand sowie der Freigegegenstand Religion sind zu beurteilen und mit der entsprechenden Kurzbezeichnung der Konfession / Religion in die Schulnachricht bzw. das Zeugnis einzutragen. Die verbindliche Übung in der Vorschule erhält einen Teilnahmevermerk.
- Bei Abmeldung ist im Zeugnis beim Pflichtgegenstand „Religion“ lediglich ein Strich zu machen. Die Abmeldung an sich darf im Zeugnis nicht vermerkt werden. Die Rubrik Religion darf jedoch auch nicht aus dem Zeugnisformular entfernt werden.
- Sofern ein/e Schüler/in so viel vom Religionsunterricht versäumt hat, dass der/die Religionslehrer/in in seiner/ihrer pädagogischen Verantwortung keine Beurteilung vornehmen kann, ist eine Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfung (§ 20 Schulunterrichtsgesetz, § 21 Leistungsbeurteilungsverordnung) anzusetzen. Nur dann, wenn der/die Schüler/in unentschuldigt den Prüfungstermin nicht wahrnimmt, darf ein „Nicht beurteilt“ vergeben werden, was zur Konsequenz hat, dass der/die Schüler/in nicht aufsteigen darf.
- Die Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder einer eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft ist von Amts wegen im Zeugnis – mit Ausnahme von Abschlusszeugnissen – zu vermerken. Die Zugehörigkeit zu einer in Österreich weder anerkannten noch eingetragenen Religion oder die Bezeichnung „ohne religiöses Bekenntnis“ sind nicht in das Zeugnis aufzunehmen.

Freistellung für religiöse Feiertage

- Für religiöse Feiertage der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften besteht die Möglichkeit einer Freistellung für Schüler/innen, die der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft angehören. Diese ist unabhängig vom Besuch des Religionsunterrichts. Die Erziehungsberechtigten haben zur Freistellung vom Schulbesuch an kirchlichen bzw. religionsgesellschaftlichen Feiertagen rechtzeitig ein Ansuchen bei der Schulleitung einzureichen.
- Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurden seitens der nachstehend genannten Kirchen bzw. Glaubensgemeinschaften die Termine der jeweiligen religiösen Festtage der Jahre 2022 bis 2024 bekannt gegeben. Folgende dieser Festtage finden während des Unterrichtsjahres statt (Quelle: https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:c9c64243-06ba-452a-b427-9c70d9ffd434/religioese_feiertage_2022_24.pdf):
 - Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich: Islamische Festtage 2023:
21.04.2023 bis 23.04.2023 Ramadanfest
28.06.2023 bis 01.07.2023 Opferfest
 - Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich: Alevitische Festtage 2023:
16. Februar 2023 Hizir Fasten
21. März 2023 Nevruz-Fest
28. Juni 2023 Opferfest
 - Islamische schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich: Islamische schiitische Festtage 2023:
21. April 2023 Fastenbrechen Fest (Idul Fitr)
29. Juni 2023 Opfer Fest (Idul Adha)
 - Orthodoxe Kirche in Österreich: Griechisch-orientalische (orthodoxe) Festtage 2023:
07. Jänner 2023 Weihnachten (nach dem Julianischen Kalender)
27. Jänner 2023 Hl. Sava (Kirchenpatron)*

*) Der Festtag des Hl. Sava gilt nur für Schülerinnen und Schüler des serbischorthodoxen Glaubensbekenntnisses.

Die Festtage des Hauspatrons bzw. die kirchlich-familiären Festtage feiert man nur einmal im Jahr und sie werden individuell (unterschiedlich) festgelegt.

Für Sondervereinbarungen und allfällige Ausnahmegenehmigungen ist Rücksprache mit Herrn SQM Dipl. Päd. Stephan Maresch, BEd zu halten!

Für den Bildungsdirektor:
HRⁱⁿ Mag.^a Ulrike Mangl
Leiterin des Bereichs Pädagogischer Dienst

Elektronisch gefertigt

Religion	Schul typ	Adresse	Telefonnr .	Fax	RepräsentantIn	Beauftragte/r für den Rel.Unterr.	E-Mail
Alevitische Glaubens- gemeinschaft in Österreich	APS AHS	1210, Schererstr. 4	0699 1036357 4 0699 1036357 4 01 923 32 80			Fr. Dipl.Päd. Dilek BOZKAYA Fr. Dipl.Päd. Dilek BOZKAYA	schulamt@aleviten.at dilek.bozkaya@aleviten.at
Altkatholische Kirche Österreich	APS AHS	1010, Schottenring 17 1/3/12	0699 1036357 4 317 83 94-15		Synodalratsvorsitzender: Klaus Schwarzgruber klaus.schwarzgruber@altkatholiken.at	FI Bischof Dr. Heinz Lederleitner (0660 7605939) Pfr. Thomas Wetschka Schulamtsleiter 0699/11 34 08 58	schulamt@altkatholiken.at Bei Schul- u. Unterrichtsangelegenheiten die FI betreffend bitte auch cc an bischof@altkatholiken.at
Armenisch-apostolische Kirche in Österreich	APS AHS	1030, Kolonitzgasse 11	0650 4701318 +43 676 495 37 67		Pater Andreas Iskahanyan	Fr. Fin Soliman Ebtissam 0650 4701318 Pater Andreas Iskahanyan	ebtesamsoli@live.de terandreas@yahoo.com
Evangelische Kirche A.u.H.B in Österreich / Evang. Schulamt	APS AHS	1050, Hamburgerstraße 3	5873143	587314 3 – 33	SI Dr. Matthias Geist	FI Dr. Lars Amann 0699 18877875 FI Dr. Katja Eichler 0699/18877876	Schulamt.aps.wien@evang.at Lars.amann@evang.at schulamt.ahs.wien@evang.at katja.eichler@evang.at
Schulamt der Freikirchen	APS + AHS	1100, Karl- Popper-Straße 16	0680/ 200 87 28		Schulamtsleitung: Dr. Armin WUNDERLI schulamt@freikirchen.at	FI Markus WEYEL MA 0699/ 19 27 90 15	schulamt@freikirchen.at markus.weyel@freikirchen.at
Griechisch-orientalische Kirche	APS + AHS	1010, Singerstraße 7/IV/20a	5122167		Metropolit Dr. Arsenios Kardamakís (Fleischmarkt 13, 1010 Wien) kirche@metropolisvonautria.at	FI Mag. Branislav Djukaric 0664 5238866	schulamt@orthodoxekirche.at branislav.djukaric@kphvie.ac.at
Islamische Glaubens- gemeinschaft in Österreich	APS	1070, Neustiftgasse 117	5263122 - 34	526312 2 – 30		FI Mag. Kenan Ergün (1.,2.,3.,4.,5.,6.,7.,8.,9.,18 , 19.,20.,21.,22. Bezirk Priv.Schulen) 0699 12355422	kenan.erguen@derislam.at kenan.erguen@silverserver.at schule@derislam.at

	AHS BHMS					<p>FI Mag. Samir Safour APS (10. -13.,23. Bez.) 0676/ 628 60 60</p> <p>FI Dipl.Päd Ibrahim Olgun APS (14.- 17.,Bezirk) 0680/ 502 10 47</p> <p>FI Carla Baghajati AHS; Schulumtsleitung 0699/ 123 81 075</p> <p>Fr. Maida Causevic MA BMHS 0660/ 439 64 03</p>	<p>m-samir.safour@derislam.at</p> <p>ibrahim.olgun@derislam.at</p> <p>baghajati@derislam.at (dienstlich) baghajati@aon.at privat</p> <p>maida.causevic@derislam.at</p>
Israelitische Religionsgemeinschaft	APS AHS	1010, Seitenstettengasse 4	53104 – 111 531 04 - 111	53104 – 108 531 04- 155	Religionsunterricht.ikg@gmail.com	Gemeinderabbiner Schlomo Hofmeister,MSc 0664/ 303 29 26	Religionsunterricht.ikg@gmail.com s.hofmeister@ikg-wien.at reli@ikg-wien.at
Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage in Österreich	APS AHS	1020, Böcklinstraße 55 4020 Linz, Spaunstraße 83	0676 9583106 0732 34 10 50	 0732 34 10 59		Achim Erlacher, MEd Dipl.Päd. 0676 9583106	erlacherac@idschurch.org ru@hlt.at
Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich	APS + AHS	1220, Quadenstraße 4 – 6	0650 4701318		S.E. Bischof Anba GABRIEL	Fr. Fin Soliman Ebtissam 0650 4701318	ebtesamsoli@live.de coptgabriel@hotmail.com
Neuapostolische Kirche in Österreich	APS + AHS	1050, Mittersteig 10	5860521	586052 1 – 30	Peter Jeram	Dr. Waltraud Schaden 0664 7861294	Fachinspektor-religion.wien@nak.at
Österreichische Buddhistische Religionsgemeinschaft	APS + AHS	1010, Fleischmarkt 16/1	5123719	512371 9 – 13	Heinz Vettermann 0664 4116472 Marina Jahn	Fin MMag. Karin Anna Ertl 0664 1237618 oder 0664/ 124 08 80	flost@buddhismus-austria.at ertl.karin@aon.at
Erzbischöfliches Amt für Schule und Bildung	APS	1010, Stephansplatz 3/IV	51552 – 3501	51552 – 3763	HRn Mag. Andrea Pinz	Fin Mag. Irene Pfleger Poly 1.-5.,7.,8.,11.,14.- 17., u.20. 0660/ 706 21 23 Gertud Theil, MA Poly 9.,13.,21.-23.	i.pfleger@edw.or.at g.theil@edw.or.at

	AHS / BMH S					<p>0664/ 884 37 290 FI RR. Mag. Gabriele Dernesch Poly 6.,10.,12.,18. u.19. 0664/ 836 67 08</p> <p>Mag. Dr. Peter Weinstich,MAS 0664/83 66 730</p> <p>Frau HRn Mag. Andrea Pinz</p> <p>Mag. Dr. Walter Ender</p> <p>FI Mmag. Karl Aubert FREY AHS Wien 0676/ 362 54 41 priv.</p> <p>MMag. Dr. Andreas Ruthofer 0664/836 67 28</p> <p>Dr. Birgit S. Moser-Zoundjiekpon, MA Abt.Leit.Recht 01/ 515 52-3509 01/ 515 52-2763</p> <p>Helmuth Gattermann Abteilungsleiter 01/ 215 52 -3508</p>	<p>g.dernesch@edw.or.at</p> <p>p.weinstich@edw.or.at</p> <p>a.pinz@edw.or.at</p> <p>w.ender@edw.or.at</p> <p>k.frey@edw.or.at karlaubert@gmx.at</p> <p>a.ruthofer@edw.or.at</p> <p>b.moser@edw.or.at</p> <p>h.gattermann@edw.or.at</p>
Syrisch-orthodoxe Kirche in Österreich	APS + AHS	1220, Kaschauerplatz 6	4847532		Mor Dionysios Isa GÜRBÜZ	Pfarrer Mag. Sami UCEL 0676 7484264	p.sami@st-petrusundpaulus.at
Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich (EmK)	APS	1150, Sechshausenstraße 56/1/9	01 6045347		<p>Pastor Stefan Schröckenfuchs (1150 Wien) 0699 11484210 wien15@emk.at</p> <p>Pastorin Esther Handschin (1210 Wien) 0676 720 91 46</p>	<p>FI Dr. Lars Amann 0699 18877875</p> <p>FI Dr. Katja Eichler 0699/18877876</p>	<p>Hauptmailadresse superintendent@emk.at wien21@emk.at</p>

					wien21@emk.at		
Jehovas Zeugen in Österreich Jehovas Zeugen führen keinen Religionsunterricht durch!	APS	1070, Kaiserstrasse 36/25			Repräsentant Hannes Zimmermann	Wolfram Slupina (Öffentlichkeitsarbeit) 01 8045345	PID-AT.DE@jw.org
deutsch ‚Ägyptische Orthodoxe Kirche‘ oder altoriental. Kirche Ägyptens						Pater Makarios Elantonius BSC. 0650/ 900 90 17 0688/ 970 97 23	makary.antonius@gmail.com

Sammelmails:

schulamt@aleviten.at; dilek.bozkaya@aleviten.at; schulamt@altkatholiken.at; albert.sukop@altkatholiken.at; klaus.schwarzgruber@altkatholiken.at; bischof@altkatholiken.at; ebtesamsoli@live.de; terandreas@yahoo.com; fiof@buddhismus-austria.at; ertl.karin@aon.at; Schulamt.aps.wien@evang.at; Lars.amann@evang.at; schulamt.ahs.wien@evang.at; katja.eichler@evang.at; e.maurer@edw.or.at; g.theil@edw.or.at; g.dernes@edw.or.at; p.weinstich@edw.or.at; a.pinz@edw.or.at; w.ender@edw.or.at; k.frey@edw.or.at; karlaubert@gmx.at; a.ruthofer@edw.or.at; b.moser@edw.or.at; h.gattermann@edw.or.at; franz.gollatz@freikirchen.at; schulamt@freikirchen.at; schulamt@orthodoxekirche.at; kenan.erguen@derislam.at; kenan.erguen@derislam.at